

Postvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche
der Niederlande.

(Vom 15. April 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,
vertreten durch Herrn Dr. Joachim Heer, Mitglied des schweiz.
Nationalrathes, und

die Regierung der Niederlande,
vertreten durch ihren Kommissär Herrn Joan Pieter Hofstede,
Generaldirektor der niederländischen Posten,
haben sich, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Be-
hörden beider Länder, über die nachstehenden Artikel geeinigt:

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung der Schweiz, Eidgenossenschaft
und der Postverwaltung der Niederlande werden die Briefe, Drucksachen
aller Art und Waarenmuster aus beiden Ländern oder aus dritten, die
Vermittlung der beiden Verwaltungen benutzenden Ländern in periodischer
und regelmäßiger Weise ausgetauscht.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefe, Drucksachen
und Waarenmuster werden in geschlossenen Briefpaketen, entweder durch
Vermittlung der französischen und belgischen Posten, oder durch Vermitt-
lung der deutschen Posten; und nach Maßgabe der zwischen der Schweiz
und den Niederlanden einerseits und den obgenannten Staaten andererseits
abgeschlossenen Verträge befördert.

Wenn jedoch die Versender ihre Korrespondenzen auf einem andern
Wege als mittelst der geschlossenen Briefpakete zu befördern wünschen,

so sind diese Korrespondenzen beiderseitig stückweise über die vorgeschriebene Route zu senden, und zwar zu den in den Verträgen mit den zwischenliegenden Ländern enthaltenen Bedingungen.

Art. 3. Die für die Beförderung der geschlossenen Briefpakete zwischen den schweizerischen und niederländischen Posten entstehenden Kosten werden durch die Postverwaltung der Schweiz und die Postverwaltung der Niederlande zu gleichen Theilen getragen.

Art. 4. Es bleibt jedoch vereinbart, daß die Transsitkosten für die in geschlossenen Paketen von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz beförderten Korrespondenzen von derjenigen der beiden Verwaltungen zu bezahlen sind, welche von den zwischenliegenden Staaten vortheilhaftere Preisbedingungen erlangt hat und daß derjenigen der beiden Verwaltungen, welche die Gesamtheit der Kosten bestritten hat, von der andern Verwaltung, gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 hievor, die Hälfte zurückerstatten ist.

Art. 5. Die auf den gewöhnlichen, in gegenseitigen geschlossenen Paketen beförderten Briefen von einem der beiden Staaten nach dem andern zu beziehende Tage beträgt 30 Rappen in der Schweiz und 15 Cents in den Niederlanden, wenn frankirt wird, und 50 Rappen in der Schweiz, 25 Cents in Holland, wenn nicht frankirt wird.

Von 15 zu 15 Grammes oder von jedem Bruchtheil dieses Gewichts wird ein einfacher Portosatz berechnet.

Das von der versendenden Verwaltung ermittelte Gewicht ist, außer in Fällen offenbaren Irrthums, stets anzunehmen.

Art. 6. Wenn die auf einem Brief von einem der beiden Staaten nach dem andern aufgeklebten Marken für die Frankirung bis an den Bestimmungsort nicht genügen, so wird dieser Brief als unfrankirt behandelt und taxirt, unter Abzug des Betrages der verwendeten Marken.

Art. 7. Von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz, und so weit möglich nach den Ländern, welchen die Schweiz und die Niederlande zur Vermittlung dienen, können Chargebriefe versandt werden.

Jeder Chargebrief unterliegt bei der Versendung, außer der gewöhnlichen Frankaturtage eines Briefes von gleichem Gewicht, einer fixen Gebühr von 40 Rappen in der Schweiz und von 20 Cents in den Niederlanden.

Die Tage der Chargebriefe nach den Ländern, welchen die beiden Verwaltungen zur Vermittlung dienen, beträgt das Doppelte derjenigen der gewöhnlichen Briefe.

Art. 8. Bezüglich der direkten Auswechslung der Chargébriefe mit deklarirtem Werth hat zwischen den beiden Verwaltungen eine spätere Verständigung stattzufinden, sobald diejenigen Anstände beseitigt sind, welche zur Zeit noch dem fraglichen Austausch entgegenstehen.

Inzwischen sind die obgenannten Briefe wie bisher, gemäß den zwischen der Schweiz und den Niederlanden einerseits und den theilweisen deutschen Postverwaltungen andererseits bestehenden oder noch zu treffenden Vereinbarungen, stückweise über Deutschland zu versenden.

Art. 9. Jede im Verkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden ausgewechselte Sendung von Zeitungen und Drucksachen aller Art ist mittelst Bezahlung einer Taxe von 8 Rappen in der Schweiz und 4 Cents in den Niederlanden für je 40 Grammes oder den Bruchtheil dieses Gewichtes bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Unter der Benennung „Drucksachen“ werden verstanden: periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Korrekturdrukbogen mit dem dazu gehörigen Manuscript, Musikhefte, Kataloge, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Autographien, Photographien, Avisa, Circulare, Preis-Courante, Visitenkarten, Landkarten und im Allgemeinen alle derartigen Erzeugnisse, welche nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragen.

Um die durch gegenwärtigen Artikel bewilligte Portoermäßigung zu genießen, müssen die obgenannten Gegenstände ganz frankirt und unter Band oder in offenem Umschlag verandt werden. Mit der für die Korrekturdrukbogen und bezüglichen Manuscripte bewilligten Ausnahme dürfen sie keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Zeichen enthalten, welche nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen und Reglementen nicht zulässig sind.

Zeitungen und Drucksachen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden mit der Taxe der unfrankirten Briefe belegt, unter Abzug jedoch des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken und nach Maßgabe der im Artikel 6 hievordr enthaltenen Bestimmungen.

Art. 10. Die von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz versandten Waarenmuster sind mittelst Bezahlung einer Taxe von 8 Rappen in der Schweiz und 4 Cents in den Niederlanden, für je 40 Grammes oder den Bruchtheil dieses Gewichtes, bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Die Waarenmuster sind unter Band oder in offenen Umschlägen derart zu versenden, daß die Verifikation des Inhalts mit Leichtigkeit stattfinden kann; sie dürfen an sich keinen Verkaufswerth haben und außer dem Namen des Versenders, der Adresse des Empfängers, einem Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisangaben, keine handschriftlichen Angaben enthalten. Ihr Gewicht darf 250 Grammes und ihr Umfang in allen Richtungen 25 Centimeter nicht übersteigen.

Waarenmuster, welche den obgenannten Bedingungen nicht entsprechen oder nicht bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unterliegen der Taxe der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9 hievor.

Waarenmuster, deren Transport mit Uebelständen oder Gefahren verbunden wäre, finden nicht Beförderung.

Art. 11. Zeitungen und Drucksachen unter Band, sowie Waarenmuster, können von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz chargirt (recommandirt) versandt werden.

Jede Sendung dieser Art unterliegt bei der Aufgabe, außer den durch die Artikel 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Taxen, einer fixen Gebühr von 40 Rappen oder 20 Cents.

Art. 12. Der Aufgeber eines von der Schweiz nach den Niederlanden oder von den Niederlanden nach der Schweiz chargirt versandten Briefes, Drucksachen- oder Waarenmusterpakets kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm eine Bescheinigung über den richtigen Empfang dieser Sendung durch den Adressaten zugestellt werde.

In diesem Falle hat der Aufgeber als Porto des Rückscheines eine gleichmäßige Taxe von 20 Rappen oder 10 Cents zu bezahlen.

Art. 13. Im Falle des Verlustes irgend eines chargirten Gegenstandes hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Aufgeber, inner zwei Monaten vom Datum der Reklamation an, eine Entschädigung von 50 Franken in der Schweiz und von 25 Gulden in den Niederlanden zu bezahlen.

Es bleibt jedoch verstanden, daß die Reklamationen nur inner des Zeitraumes von sechs Monaten, vom Datum der Aufgabe der Chargesendungen an, Geltung haben. Nach Ablauf dieser Frist ist keine der beiden Verwaltungen der andern gegenüber zu einer Entschädigung mehr verpflichtet.

Art. 14. Der Ertrag der gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 9, 10 und 11 hievor auf Briefen, Zeitungen, Drucksachen und Waarenmustern zu beziehenden Taxen werden zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande halbscheidlich getheilt.

Hiebei fallen jedoch nicht in Rechnung die auf den Chargesendungen zu beziehenden fixen Gebühren von 40 Rappen und 20 Cents und diejenigen von 20 Rappen und 10 Cents für die Rückscheine zu diesen Sendungen. Diese Gebühren verbleiben in ihrer Gesamtheit derjenigen Verwaltung, welche sie bezogen hat.

Art. 15. Die Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande werden im gemeinsamen Einverständniß und nach Maßgabe der bestehenden

oder noch abzuschließenden Verträge die Bedingungen festsetzen, zu welchen Korrespondenzen von oder nach den fremden Ländern und Kolonien, welche für ihren Verkehr mit den Niederlanden die Vermittlung der Schweiz oder für den Verkehr der Schweiz die Vermittlung der Niederlande in Anspruch nehmen, gegenseitig stückweise ausgewechselt werden können.

Jedenfalls bleibt verstanden, daß die derart stückweise ausgewechselten Korrespondenzen außer der schweizerisch-niederländischen Taxe nur dem an die fremden oder Kolonialverwaltungen zu entrichtenden Porto unterliegen.

Art. 16. Die schweizerische Verwaltung verpflichtet sich, der niederländischen Regierung den Transit über schweizerisches Gebiet für diejenigen geschlossenen Brieffpakete zu gestatten, welche von den Niederlanden oder über die Niederlande nach denjenigen Staaten, für welche die Schweiz zur Vermittlung dient oder noch dienen wird, versandt werden, sowie umgekehrt für die Brieffpakete, welche diese Staaten nach den Niederlanden oder im Transit über die Niederlande versenden.

Die niederländische Regierung übernimmt ihrerseits die Verpflichtung, der schweizerischen Regierung den Transit über niederländisches Gebiet für diejenigen geschlossenen Brieffpakete zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz nach denjenigen Staaten, für welche die Niederlande zur Vermittlung dienen oder noch dienen werden, zur Versendung gelangen, sowie umgekehrt für diejenigen Brieffpakete, welche diese Staaten nach der Schweiz oder über die Schweiz versenden.

Art. 17. Die Verwaltung, auf deren Rechnung die im vorhergehenden Artikel 16 erwähnten Brieffpakete versandt werden, hat der den Transit besorgenden Verwaltung den Betrag von 15 Rappen für das Nettogewicht von je dreißig Grammes Briefe und von 75 Rappen für jedes Kilogramm, Nettogewicht, Drucksachen zu bezahlen.

Die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten Transitzpreise können durch die beiden Verwaltungen einverständlich abgeändert werden.

Art. 18. Es bleibt verstanden, daß das Gewicht der Nebutgegenstände aller Art, sowie der Briefkarten, anderer Rechnungsakten und der postamtlichen Briefe, welche in geschlossenen Brieffpaketen durch eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern befördert werden, bei der Gewichtsermittlung der Briefe, Drucksachen und Waarenmuster nicht mitzuzählen ist.

Art. 19. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die im gegenwärtigen Vertrag erwähnten Brieffpostgegenstände im Lande der Bestimmung mit keiner in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehenen Posttaxe belastet werden dürfen.

Es ist wohl verstanden, daß sobald das niederländische Gesetz die Regierung berechtigen wird, die fremden Zeitungen von der Stempelgebühr ganz oder theilweise zu befreien, diese Erleichterung ohne Weiteres auf die schweizerischen Zeitungen Anwendung zu finden hat.

Art. 20. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten Korrespondenzen sind durch die betreffenden Auswechslungsbüreaux ohne Verzug gegenseitig zurückzusenden, und zwar zu den von der versendenden Verwaltung angerechneten Preisen.

Die Korrespondenzen an Adressaten, welche ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zu überliefern oder zurückzusenden, welches der Adressat zu bezahlen gehabt hätte.

Diese Korrespondenzen können jedoch für die Weiterspeditio von derjenigen Verwaltung, welche auf denselben schon eine Tage berechnet hat, mit keiner Nachtage belastet werden.

Es ist wohl verstanden, daß die letztere Bestimmung auf die durch Weiterspeditio der fraglichen Briefe entstandenen Transitauslagen keine Anwendung findet.

Art. 21. Die zwischen den beiden Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande stückweise ausgewechselten und aus irgend einem Grunde unanbringlich gewordenen Korrespondenzen sind beidseitig am Ende jedes Monats zurückzusenden.

Diejenigen dieser Korrespondenzen, welche mit Laganrechnung überliefert worden waren, sind zu dem von der versendenden Verwaltung ursprünglich angerechneten Betrage zurückzuliefern.

Die bis an den Bestimmungsort oder bis an die Grenze der korrespondirenden Verwaltung frankirten Gegenstände sind ohne Anrechnung noch Vergütung zurückzuliefern.

Für die unfrankirten Nebütbrieife, welche durch eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern in geschlossenen Paketen befördert worden sind, wird auf einfache, den Rechnungen beigegebene Erklärungen, der Preis, für welchen sie in den Rechnungen der betreffenden Verwaltungen erschienen, in Abzug gebracht.

Art. 22. Es findet zwischen den beiden Verwaltungen ein Austausch von Geldanweisungen statt. Das Maximum einer Anweisung wird auf zweihundertelf Franken vier und sechzig Rappen, wenn sie in der Schweiz zahlbar ist, und auf hundert Gulden, wenn sie in den Niederlanden zahlbar ist, festgesetzt.

Jede Anweisung unterliegt einer stets vom Versender vorauszubehaltenden Tage von 20 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchtheil von 10 Franken in der Schweiz, und von 10 Cents für je 5 Gulden in den Niederlanden.

Der Ertrag der obigen Tage wird zwischen den beiden Verwaltungen gleichmäßig getheilt.

Die Rechnungen über die Geldanweisungen sind an den durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusetzenden Zeitpunkten aufzustellen. Diese Rechnungen werden nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung durch die schuldnnerische Verwaltung saldir. Wenn jedoch vor dem Rechnungsabschluß die eine der beiden Verwaltungen einen Vorschuß von mehr als 5000 Franken oder 2500 Gulden gemacht hat, so wird die schuldnnerische Verwaltung derselben sofort eine annähernd entsprechende Summe bezahlen.

Die beiden Verwaltungen werden die für die Einführung des Geldanweisungsverkehrs zwischen den beiden Ländern erforderlichen Maßregeln im gemeinsamen Einverständnis treffen und den Zeitpunkt dieser Einführung festsetzen.

Es wird vereinbart, daß dieser Zeitpunkt ein späterer sein darf, als derjenige der Ausführung der übrigen Vertragsbestimmungen.

Art. 23. In Betracht des Unterschiedes in den Geldwährungen der beiden Länder und zur Vermeidung der Bruchtheile, sowohl in der Anrechnung als der Vergütung der Tagen, wird vereinbart, daß für alle Verrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen bezüglich des auf gegenwärtigen Vertrag zu gründenden Austausch von Korrespondenzen der niederländische Gulden zwei Schweizerfranken und umgekehrt der Schweizerfranken einem halben niederländischen Gulden oder 50 Cents zu entsprechen hat, und daß die Theile des Guldens und Frankens im nämlichen Verhältniß zu berechnen sind.

Im Geldanweisungsverkehr dagegen wird für alle Rechnungshältnisse der Gulden zu zwei Franken, elf und vierundsechzig hundertstels Rappen und der Franken zu siebenundvierzig und fünfundzwanzig hundertstels Cents angenommen.

Art. 24. Die schweizerische Postverwaltung und die niederländische Postverwaltung werden einverständlich die Büreaux bezeichnen, durch deren Vermittlung der Austausch der betreffenden Korrespondenzen stattzufinden hat; sie werden die Instradirung dieser Korrespondenzen und die gegenseitige Abrechnungsweise ordnen und alle für die Ausführung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen erforderlichen Maßregeln treffen.

Es wird vorbehalten, daß die obigen Ausführungsbestimmungen abgeändert werden können, so oft es die beiden Verwaltungen nothwendig erachten.

Art. 25. Die Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande stellen jeden Monat die Rechnungen über die gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags gegenseitig überlieferten Korrespondenzen und geschlossenen Briefpakete auf.

Diese Rechnungen dienen, nach stattgefunderer Wichtigstellung, als Grundlage einer General-Quartalrechnung, welche von der schuldnnerischen Verwaltung zu saldiren ist.

Art. 26. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusetzenden Tage in Ausführung und bleibt so lange in Kraft, bis einer der kontrahirenden Theile dem andern, jedoch zwölf Monate zum Voraus, die Absicht der Vertragsauflösung kundgegeben hat.

Während dieser letzten zwölf Monate bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälerter Kraft, unbeschadet des Abschlusses und der Saldirung der Rechnungen, welche nach Ablauf dieser Frist stattfinden.

Doppelt ausgefertigt in Berlin, den fünfzehnten April eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Geg.) Dr. Joachim Heer. (L. S.) (Geg.) J. P. Hoffede.

Protokoll.

In Ergänzung der unterm 15. April 1868 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Vertrags ist Folgendes vereinbart worden:

Nachtragsartikel.

Sobald das Königreich der Niederlande mit irgend einem Staate einen Vertrag abgeschlossen haben wird, welcher die Progression der einfachen Briefportosätze in der Weise festsetzt, daß das Briefgewicht auf 250 Grammes beschränkt und jeder Brief über 15 Grammes nur für 2 einfache Briefportosätze gezahlt wird, hat die schweizerische Eidgenossenschaft das Recht, zu verlangen, daß die nämliche Bestimmung an die Stelle des Artikels 5 obgenannten Vertrages vom 15. April 1868 trete und für die zwischen der Schweiz und den Niederlanden ausgewechselten internationalen Briefe maßgebend werde. Die niederländische Postverwaltung verpflichtet sich, so viel an ihr, diese Maßregel von demjenigen Tage an in Ausführung zu bringen, an welchem der vorgesehene abzuschließende Vertrag in Kraft tritt; nur soll dieser Zeitpunkt nicht vor dem 1. September 1868 eintreten.

Also geschehen zu Berlin, den fünfzehnten April eintausend achthundert acht und sechzig.

(Geg.) Dr. Joachim Heer.

(Geg.) J. P. Hoffede.

Postvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande. (Vom 15. April 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1868
Date	
Data	
Seite	952-959
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 842

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.